

Der Markt Willanzheim erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588, Bay. RS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende



S a t z u n g

über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Es gelten die Bestimmungen der bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694). Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Dies gilt, soweit in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine abweichenden Regelungen zu den Stellplatzfestsetzungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO.

§ 3 Anzahl und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (2) Für Vorhaben, die weder in dieser Satzung noch in der GaStellV geregelt sind, ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

- (3) Abweichend zu der Anlage der GaStellV regelt der Markt Willanzheim die notwendige Anzahl der herzustellenden Stellplätze wie folgt:
- a) bei der Errichtung von Einfamilienhäusern 2 Stellplätze
 - b) bei Bier- oder Weingärten, Gartencafès, Heckenwirtschaften und ähnlichem Betrieb 1 Stellplatz pro 5 Sitzplätzen
 - c) bei Beherbergungsbetrieben ein Stellplatz je 2 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Buchstabe b)
- (4) Der Stellplatz ist rechnerisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle auf dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden.
- (5) Die Mindestgröße der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

§ 4 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung die Anzahl der Stellplätze (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 bis 4 dieser Satzung handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willanzheim, den 02.08.2022
MARKT WILLANZHEIM

Reifenscheid-Eckert
Erste Bürgermeisterin

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2022

Hinweis:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt des Marktes Willanzheim vom 12.08.2022 bekanntgemacht.